

SATZUNG
über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Wetzlar vom 09.12.1998

Stand: 2. Änderungssatzung vom 19.11.2012

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBI I S 757) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBI I S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBI I S 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 19.11.2012 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar in der Fassung vom 09.12.1998 beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält oder gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet und dies der Stadt mitgeteilt wird.³⁾

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 ¹⁾

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,-- Euro	
für den zweiten Hund	84,-- Euro	
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,-- Euro	³⁾
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne der Absätze 4 jährlich 360,00 €. ^{2) 3)}
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15. 10. 2010 (GVBl. I S. 328) – HundeVO – vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO gefährlich sind. ³⁾

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird für Hunde die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „AG“ oder „H“ besitzen. ³⁾
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden. ³⁾
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

- c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern.
- d) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern erstmalig aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, bis zum Ablauf des sechsten auf den Erwerb folgenden Kalendermonats.²⁾

§ 7 ³⁾ Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist für Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 % des für die Stadt Wetzlar geltenden Steuersatzes zu ermäßigen.
- (2) Für Hunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 10 % des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. § 6 Abs. 2 Buchstabe d bleibt hiervon unberührt.²⁾
- (2) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (3) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 15. August eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist.

Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden. ³⁾

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Wetzlar unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Wetzlar innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 vor dem Ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.³⁾
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 a²⁾ Ermittlung des Hundebesandes

- (1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt Wetzlar flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen.
- (2) Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt Wetzlar oder durch dazu beauftragte Dritte durchgeführt werden. Diese handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrage der Stadt Wetzlar, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

§ 11¹⁾ Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Wetzlar bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben gültig bis zur Neuausgabe durch die Stadt Wetzlar.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Wetzlar zurückzugeben.

- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Wetzlar zurückzugeben.²⁾

§ 12³⁾
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Wetzlar bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13^{2) 3)}
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wetzlar, den 09.12.1998

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 31.12.1998

- 1) Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an die Euro-Währung vom 19.12.2001 – in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2) 1. Änderungssatzung vom 17.09.2009, veröffentlicht in der WNZ vom 30.09.2009 in Kraft getreten am 01.10.2009
- 3) 2. Änderungssatzung vom 19.11.2012, veröffentlicht in der WNZ vom 19.12.2012 in Kraft getreten am 01.01.2013